



Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V.

Ligaordnung

Beschlossen auf der Gesamtvorstandsitzung am 08.10.2022

Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V.
Ligaordnung

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	3
1.1 Zweck Verbandsliga Sachsen-Anhalt	3
1.2 Nachgeordnete Ligen	3
1.3 Rechtsbeziehung	3
1.4 Regelanerkennung	3
1.5 Auslegung	3
2. Verbandsligaausschuss	3
2.1 Zusammensetzung	3
2.2 Anträge/Entscheidungen	4
3. Startberechtigung	4
3.1 Startgenehmigung	4
3.2 Teilnehmersmeldungen	4
3.3 Startverzicht	4
4. Einsatz in anderen Ligen	4
4.1 Vereinswechsel	4
4.2 Meisterschaften des DSB	4
5. Liga-Zusammensetzung	4
5.1 Teilnahmebeschränkung	5
6. Saisondauer	5
7. Kampfrichter/Kampfgericht	5
7.1 Leitender Kampfrichter	5
7.2 Schießleiter/Aufsichten	5
7.3 Weisungsbefugnis	5
7.4 Ausrichtende Vereine	5
7.5 Abschlussbericht	5
7.6 Kampfgericht vor Ort	5
7.7 Einspruchsrecht	6
7.8 Einspruchsfrist	6
7.9 Einspruchsgebühr	6
7.9.1 Entscheid über den Einspruch	6
8. Werbung	6
9. Spezielle technische Regeln Luftgewehr/Luftpistole	6
9.1 Grundlagen	6
9.1.1 Kontrollen	6
9.1.2 Hilfsmittel	7
9.1.3 Auswertung	7
9.1.4 Scheibenmaterial	7
9.1.5 Wettkampfzeiten	7
9.1.6 Wettkampfschüsse	7
9.2 Aufstellungen der Mannschaften	7
9.2.1 Mannschaftsaufstellung	7
9.2.2 Setzlisten	7
9.2.3 Fehlende Ergebnisse	8
9.2.4 Standbelegung	8
9.2.5 Mannschaftsbegegnungen	8
9.2.6 Stammschützen höherer Ligen	8
9.2.7 Nachmeldungen	8

Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V.
Ligaordnung

9.3 Wettkampfdurchführung	8
9.3.1 Standanlagen	8
9.3.2 Antreten der Mannschaften/Sanktionen	8
9.3.3 Wettkampfanmeldung	9
9.3.4 Nachweis	9
9.4 Ansagen des Schießleiters bzw. leitenden Kampfrichters	9
9.5 Stechen	9
9.5.1 Durchführung des Stechens	9
9.5.2 Wettkampfzeit des Stechens	9
9.5.3 Kommandos des Stechens	10
9.5.4 Ergebnisprotokoll	10
9.6 Störung an einer einzelnen Standanlage	10
9.7 Wettbewerbe	10
9.7.1 Einzelpunkte	10
9.7.2 Mannschaftspunkte	10
9.8 Tabellen/Ranglisten	10
9.8.1 Sortierkriterien	10
9.9 Ergebnisdienst	11
10. Auf-/Abstieg	11
10.1 Qualifikation Regionalliga	11
10.2 Teilnahmebeschränkung	11
10.3 Anzahl Auf- und Absteiger	11
11. Relegation Verbandsliga	11
11.1 Qualifikation Verbandsliga	11
11.2 Teilnahmeberechtigung	12
11.3 Startberechtigung	12
11.4 Programm	12
11.5 Meldung	12
11.6 Aufstieg Verbandsliga	12

Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V.
Ligaordnung

1. Allgemeines

1.1 Zweck Verbandsliga Sachsen-Anhalt

Die Verbandsliga des SVST bildet den Unterbau für die Regionalliga Ost. Die Verbandsliga ist der höchste Ligawettkampf im SVST und der dritthöchste Ligawettkampf im DSB. Sie dient der Ermittlung des Aufsteigers in die Regionalliga und des Verbandsliga-Meisters Luftgewehr und Luftpistole.

1.2 Nachgeordnete Ligen

Die der Verbandsliga untergeordneten Ligen sind verpflichtet, die Wettbewerbe im Ligamodus durchzuführen. Die Wettkämpfe sollten gemäß der Mannschaftsstärke, Schusszahl und Jahrgänge der Teilnehmer nach dieser Ligaordnung des SVST und dem Zeitrahmen der Verbandsliga (01.10. bis einschließlich der Auf- bzw. Abstiegs-kämpfe der lfd. Saison) durchgeführt werden.

1.3 Rechtsbeziehung

Die Verbandsliga ist eine Verbandseinrichtung des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

1.4 Regelanerkennung

Die Verbandsligavereine haben die für die jeweilige Saison gültige Ligaordnung mit dem Antrag auf Teilnahme in der entsprechenden Verbandsliga anerkannt. Jeder Schütze ist den Regeln der Ligaordnung, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten, diese Regeln, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu beachten. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1.5 Auslegung

Wo der Wortlaut der Ligaordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, der möglichst eine Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, vorzunehmen.

2. Verbandsligaausschuss

Verantwortlich für die Verbandsligaangelegenheiten ist der Ligaausschuss des Verbandes. Dieser tagt mindestens einmal jährlich nach dem Relegationsschießen zur Verbandsliga in Vorbereitung der neuen Saison und bei Bedarf. Daneben ist der Ligaausschuss für die Regelung und Entscheidungen aller im Zusammenhang mit der Verbandsliga aufkommenden Streitigkeiten und Sanktionen sowie Änderungen der Ligaordnung zuständig, welche dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Er ist auch für die Festlegung der Austragungsorte und Termine verantwortlich.

2.1 Zusammensetzung

Dem Ligaausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Mitglieder der Technischen Kommission des SVST sowie die Ligaleiter Gewehr und Pistole an.

Die Ligaleiter werden vom SVST auf Vorschlag des Landessportleiters eingesetzt. Es können Berater ohne Stimmrecht eingeladen werden. Den Vorsitz des Ligaausschusses übernimmt der Landessportleiter bzw. sein Stellvertreter.

Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V.
Ligaordnung

2.2 Anträge / Entscheidungen

Anträge auf Änderung der Ligaordnung sind beim Vorsitzenden des Ligaausschusses schriftlich einzureichen, der sie dann dem Ligaausschuss zur Abstimmung vorlegt. Die vom Ligaausschuss getroffene Entscheidung ist gültig, wenn sie der Gesamtvorstand genehmigt.

3. Startberechtigung

Startberechtigt sind Schützen (m/w), die zum Startzeitpunkt das 15. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Ligaausschuss des SVST.

3.1. Startgenehmigung

Voraussetzung für die Erteilung einer Startgenehmigung ist: a) die sportliche Qualifikation der Mannschaft, b) der Antrag auf Teilnahme und c) die Überweisung des Startgeldes auf das Konto des SVST. Dieses Startgeld beinhaltet die Mannschaftsstartgenehmigung, sowie die Einzelstartberechtigungen für 10 Schützen. Jede weitere beantragte Einzelstartberechtigung wird dem teilnehmenden Verein mit 15,- € berechnet.

Das Startgeld ermittelt sich jeweils nach der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften sowie der Anzahl der genutzten Wettkampfstätten.

3.2. Teilnehmersmeldungen

Die Verbandsligavereine haben jeweils bis zum 15.09. des lfd. Jahres für die am 01.10. beginnende Saison für ihre Schützen an den SVST zu melden. Ein Verbandsligaverein kann dabei nur Schützen zur Teilnahme melden, die bis zum Meldeschluss 15.09. bei der Geschäftsstelle des SVST als Mitglied des antragstellenden Vereins gemeldet sind. Es gilt das Datum des Posteingangs bei der Geschäftsstelle.

3.3. Startverzicht

Scheidet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft freiwillig aus dem Ligabetrieb aus, gilt sie als aufgelöst und kann damit auch nicht an der Verbandsligarelegation für die darauf folgende Saison teilnehmen. Tritt ein Verein nach Beginn der Saison mit seiner Mannschaft aus der Verbandsliga aus, werden außerdem alle Ergebniswertungen aus Wettbewerben mit diesem Verein annulliert, alle Wettkämpfe werden gegen die zurückgezogene Mannschaft mit 0:3 Einzel- sowie 0:2 Mannschaftspunkten gewertet. Zusätzlich wird eine Abmeldegebühr in Höhe von 150,- € zu Gunsten des SVST fällig.

4. Einsatz in anderen Ligen

Jeder Schütze darf während der lfd. Saison bei Ligawettkämpfen des DSB sowie der Landesverbände in der jeweiligen Disziplin nur für einen Verein des Deutschen Schützenbundes starten.

4.1. Vereinswechsel

Der ein neues Startrecht begründende Wechsel zu einem anderen Verein, der an Ligawettkämpfen teilnimmt, ist nur nach Abschluss der lfd. Saison und vor dem offiziellen Meldeschluss (15.09. des lfd. Jahres) möglich.

4.2. Meisterschaften des DSB

Die jeweilige Starterlaubnis in der Einzelwertung bei den Meisterschaften des DSB und seinen Untergliederungen wird durch den Start in der Verbandsliga nicht berührt.

5. Liga-Zusammensetzung

Jede Verbandsliga besteht aus maximal acht (8) Vereinsmannschaften.

5.1 Teilnahmebeschränkung

In der Verbandsliga dürfen maximal zwei Mannschaften eines jeden Vereines vertreten sein. Schützen des Vereins dürfen innerhalb einer Saison pro Disziplin nur für eine Mannschaft des Vereins starten.

6. Saisondauer

Die Verbandsligasaison beginnt am 01. Oktober des lfd. Jahres und zählt für das kommende Sportjahr. Bei Vereinswechsel gilt als Stichtag der 15.09. des lfd. Jahres. Die Saison endet mit dem jeweiligen Relegationsschießen zur Verbandsliga.

Jeder Verein ist grundsätzlich verpflichtet, einen Wettkampf auszurichten.

7. Kampfrichter / Kampfgericht

7.1 Leitender Kampfrichter

Die Ligaleiter bestimmen die jeweils leitenden Kampfrichter der Ligawettkämpfe, welche im Besitz einer gültigen Kampfrichterlizenz sein sollten.

7.2 Schießleiter/Aufsichten

Dem jeweils leitenden Kampfrichter sind die Aufsichten und sonstiges Personal unterstellt. Sollte daneben ein Schießleiter eingesetzt sein, ist auch dieser dem leitenden Kampfrichter unterstellt. Der Schießleiter (ansonsten der leitende Kampfrichter) übernimmt die offiziellen Ansagen, wie z.B. Start der Vorbereitungszeit, des Probeschießens sowie des Wettkampfes; Ansagen der verbleibenden Schießzeiten, etc. Der Schießleiter und die Aufsichten überwachen den Wettkampfablauf und die Schützen.

7.3 Weisungsbefugnis

Der jeweilige Ligaleiter bestimmt die Schießleiter, sowie die Aufsicht der jeweiligen Veranstaltung. Der jeweils leitende Kampfrichter ist weisungsbefugt. Er kontrolliert vor Ort die ordnungsgemäße Ausstattung der Wettkampfstätte, lässt gegebenenfalls Waffenkontrollen durchführen und überwacht die Durchführung der Wettkämpfe.

7.4 Ausrichtende Vereine

Die für die Wettkampfausrichtung ausgewählten Vereine haben dafür zu sorgen, dass eine ungestörte und ordnungsgemäße Durchführung der Wettkämpfe gewährleistet ist und stellen das erforderliche Aufsichtspersonal sowie, falls erforderlich, das Bedienungspersonal für die Anlagen.

Die Reisekosten des leitenden Kampfrichters sind vom gastgebenden Verein zu zahlen. Es gilt die Reisekostenrichtlinie des SVST.

7.5 Abschlussbericht

Der leitende Kampfrichter sendet die Ergebnislisten (z.B. per Fax oder E-Mail) an den Ligaleiter und informiert ihn in geeigneter Form über den Wettkampfverlauf sowie besondere Ereignisse.

7.6 Kampfgericht vor Ort

Das Kampfgericht besteht aus drei Personen. Der leitende Kampfrichter sowie zwei vom leitenden Kampfrichter bestimmte unparteiische und fachkundige Mitglieder der teilnehmenden Vereine bilden das im Streitfall einzuberufende Kampfgericht vor Ort. Mitglieder des Ligaausschusses können dem Kampfgericht angehören. Ein Mitglied des Kampfgerichtes darf nicht dem Verein angehören, welcher durch den Einspruch direkt betroffen ist.

7.7 Einspruchsrecht

Jeder der teilnehmenden Vereine hat das Recht, nach Beendigung des jeweiligen Wettkampfes gegen diesen Einspruch zu erheben, sofern der begründete Verdacht eines Regelverstößes gegen die Bestimmungen dieser Ligaordnung oder der Sportordnung des DSB vorliegt.

7.8 Einspruchsfrist

Ein Einspruch ist nur zulässig, wenn er unmittelbar nach Feststellung des Verstoßes und gegebenenfalls unter Benennung von Zeugen sowie Hinterlegung einer Einspruchsgebühr schriftlich beim leitenden Kampfrichter durch den Mannschaftsführer eingereicht wird. Der jeweilige Einspruch ist schriftlich festzuhalten (gem. Punkt 0.13 der Sportordnung). Mit dem Ende der jeweiligen Ligasaison gelten alle Verstöße, soweit bis zu diesem Zeitpunkt nicht bereits ein entsprechender Einspruch eingelegt worden ist, als verjährt.

7.9 Einspruchsgebühr

Die Einspruchsgebühr beträgt 20,- € und ist in bar beim leitenden Kampfrichter durch den Einspruch einlegenden Verein zu hinterlegen. Die Einspruchsgebühr verfällt bei Ablehnung des Einspruches; bei Anerkennung dessen wird sie zurückerstattet.

7.9.1 Entscheid über den Einspruch

Das jeweils einberufene Kampfgericht entscheidet vor Ort über den eingereichten Einspruch. Die Entscheidung des Kampfgerichtes muss mehrheitlich sein und muss den Parteien anschließend bekannt gemacht werden.

Kann ein Einspruch nicht vor Ort vom Kampfgericht entschieden werden, bzw. herrscht weiterhin Uneinigkeit unter den betroffenen Parteien, so hat der leitende Kampfrichter dem Ligaleiter darüber schriftlich Bericht zu erstatten. Der Ligaleiter bestimmt aus den Mitgliedern des Ligaausschusses ein unparteiisches Kampfgericht, das aus drei Mitgliedern besteht, welches über den Einspruch entscheidet. Die Mitglieder des Kampfgerichtes dürfen nicht einem den Einspruch direkt betreffenden Verein angehören oder bereits Mitglied des Kampfgerichtes am Wettkampfort gewesen sein. Die Entscheidung dieses Kampfgerichtes ist endgültig und unanfechtbar.

8. Werbung

Die Werbung am Schützen ist den Vereinen und Schützen freigestellt. Die Werbung am Austragungsort und in den Schießständen ist dem Veranstalter und ausrichtendem Verein freigestellt.

9. Spezielle technische Regeln Luftgewehr / Luftpistole

9.1. Grundlagen

Das Schießen findet nach der Sportordnung des DSB, Regel-Nr. 1.10 für Luftgewehr und

Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V.
Ligaordnung

Regel-Nr. 2.10 für Luftpistole statt, soweit sich Änderungen und Ergänzungen nicht aus dieser Ligaordnung ergeben.

9.1.1 Kontrollen

Der leitende Kampfrichter oder von ihm bestimmte Personen können vor Ort Waffen- und Bekleidungskontrollen durchführen.

9.1.2 Hilfsmittel

Hilfsmittel sind prinzipiell nicht gestattet. Ab dem 41. Lebensjahr ist in den Luftgewehr-Wettbewerben die Anwendung der Sportordnungsregel-Nr. 1.5.1 (Visierung Nr. 3) zulässig und gilt damit nicht als Hilfsmittel. SH1 zertifizierte Schützen dürfen die ihnen genehmigten Hilfsmittel nutzen.

9.1.3 Auswertung

Die Auswertung der Schüsse erfolgt in der Verbandsliga elektronisch bzw. mittels Ringlesemaschine. Einsprüche gegen die elektronische Schusswertermittlung haben unmittelbar nach Abgabe des jeweiligen Schusses gem. Ziffer 0.8.5 der Sportordnung zu erfolgen.

9.1.4 Scheibenmaterial

Für Luftgewehr Wettbewerbe werden 10er-Streifen verwendet. Es wird ein Schuss pro Spiegel geschossen. Für Luftpistolen Wettbewerbe werden Einzelscheiben verwendet. Es dürfen max. fünf Schuss pro Scheibe abgegeben werden.

9.1.5 Wettkampfzeiten

Die Vorbereitungszeit inklusive Probeschießen beträgt 15 Minuten. Die Wettkampfzeit beträgt bei Luftgewehr 50 Minuten, bei Luftpistole auf elektronische Trefferanzeige 50 min bzw. bei Zulanagen 60 min. Es erfolgt ein gemeinsamer Start der Mannschaftsbegegnungen im jeweiligen Durchgang.

9.1.6 Wettkampfschüsse

Es werden 40 Wertungsschüsse pro jeweiligen Schützen abgegeben. Sollte ein Schütze gem. 9.3.2 angetreten sein, aber keinen auswertbaren Schuss abgegeben haben, wird das Endergebnis „0“ für ihn in das Protokoll aufgenommen.

9.2 Aufstellungen der Mannschaften

9.2.1 Mannschaftsaufstellung

Die drei Schützen jeder Mannschaft werden nach einer Setzliste, die der Ligaleiter erstellt, gesetzt. Der Verein ist für die Richtigkeit seiner Melde- bzw. Setzliste verantwortlich. Der Mannschaftsführer bestätigt bei der Anmeldung zum Wettkampf mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Melde- bzw. Setzliste. Alle Einzelpartien, die durch eine falsche Melde- bzw. Setzliste zustande kommen, sind für die fehlerbelastete Mannschaft als verloren zu werten.

9.2.2 Setzlisten

Die Setzlisten werden nach jedem Wettkampf-Wochenende von der Ligaleitung neu erstellt und auf der Homepage des SVST veröffentlicht. Die Setzlisten werden nachfolgender Reihenfolge erstellt:

Zum 1. Wettkampf des Schützen: Nach der Abschlussetzliste der vorangegangenen Verbandsligasaison. Liegen keine Verbandsligaergebnisse vor, so zählen die Abschlussetzlisten der vergangenen Saison, von der höchsten Liga ausgehend.

Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V.
Ligaordnung

Relegationswettkämpfe werden nicht gewertet. Bei den folgenden Wettkämpfen der lfd. Saison erfolgt die Aufstellung der Schützen nach dem Durchschnittsergebnis der Verbandsligawettkämpfe. Die Rundung erfolgt nach der zweiten Stelle hinter dem Komma. Höchstes Ergebnis auf Platz 1, usw. Bei Ergebnisgleichheit bleibt die Setzliste bestehen. Ergebnisse werden nur in die Setzliste aufgenommen, wenn beide Mannschaften vollzählig angetreten sind. Zudem werden nur vollständig abgeschlossene Wettkampfprogramme in die Setzliste aufgenommen.

9.2.3 Fehlende Ergebnisse

Schützen, welche dann noch kein Ergebnis aufzuweisen haben, werden am Wettkampftag auf Pos. 3 gesetzt. Bei mehreren Schützen wird die Startposition vom leitenden Kampfrichter von Pos. 3 an aufwärts ausgelost.

9.2.4 Standbelegung

Beim Wettkampf stehen –von links mit der erstgenannten Mannschaft beginnend– die beiden an Pos. 1 gesetzten Schützen nebeneinander. Anschließend die an Pos. 2 usw. gesetzten Schützen bis Pos. 3.

9.2.5 Mannschaftsbegegnungen

In jeder Disziplin der Verbandsliga schießt jede Mannschaft einmal gegen jede andere am Ligabetrieb teilnehmende Mannschaft.

9.2.6 Stammschützen höherer Ligen

Stammschützen aus höheren Ligen dürfen in der Verbandsliga in der laufenden Saison nicht eingesetzt werden. Die im ersten Wettkampf dieser Ligen benannten Stammschützen dürfen in der Verbandsliga auch dann nicht eingesetzt werden, wenn diese Wettkämpfe erst nach Beginn der Verbandsligawettkämpfe stattfinden. Wird dagegen verstoßen, werden diese VL-Begegnungen mit 0:3 Einzel- und 0:2 Mannschaftspunkten gegen die belastete Mannschaft als verloren gewertet.

9.2.7 Nachmeldungen

Muss am Tage des Wettkampfes kurzfristig ein Ersatzschütze eingesetzt werden, dessen Teilnahme bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht dem Landesverband gemeldet wurde und somit nicht in der Setzliste des Wettkampftages geführt wird, ist die Startberechtigung nachträglich analog Pt. 3.1. sowie Pt. 3.2. beim Landesverband zu beantragen. Für den Wettkampftag wird er gemäß Pt. 9.2.2 bzw. 9.2.3 gesetzt. Die entsprechenden Ergebnisse sind vor Beginn des Wettkampfes dem leitenden Kampfrichter nachzuweisen. Kann der Landesverband nachträglich die Teilnahme nicht zulassen (z.B. da die Altersgrenze nicht eingehalten wurde), gilt diese Einzelpartie für die von der Entscheidung belastete Mannschaft als verloren.

9.3 Wettkampfdurchführung

9.3.1 Standanlagen

Es sollten mindestens zehn nebeneinander liegende Stände mit elektrischen Zulanagen oder zehn Stände mit elektronischer Trefferanzeige vorhanden sein. Möglichst sollte auch mindestens ein Stand als Ersatz vorhanden sein. Bei einer elektronischen Trefferanzeige ist vor Beginn des Wettkampfes eine sogenannte Kontrollscheibe anzubringen. Hinter den Schützen sollte so viel Freiraum sein, dass der Schütze von den Zuschauern nicht gestört werden kann.

9.3.2 Antreten der Mannschaften/Sanktionen

Eine Mannschaft besteht aus drei Schützen. Tritt eine Mannschaft mit weniger als drei Schützen bzw. gar nicht an, wird dieser Wettkampf mit 0:3 Einzelpunkten und 0:2 Mannschaftspunkten als für sie verloren gewertet. Treten beide Mannschaften mit weniger als drei Schützen oder gar nicht an, wird dieser Wettkampf mit 0:0 Einzelpunkten und 0:0 Mannschaftspunkten gewertet.

Im Fall des Nichtantritts wird zusätzlich eine Strafgebühr in Höhe von 100,- € zu Gunsten des SVST erhoben.

Bei Beginn der Vorbereitungszeit (inkl. Probeschießen) muss die Mannschaft komplett inklusive Luftgewehren/-pistolen und Geschossen auf dem Stand sein. Schützen, die diese Vorgabe nicht erfüllen, gelten als nicht angetreten und werden mit „n.a.“ im Protokoll geführt.

9.3.3 Wettkampfanmeldung

Die Anmelde-/Ummeldezeit endet 30 Minuten vor Beginn der Vorbereitungszeit (inkl. Probeschießen). Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe wird diese Mannschaft mit 0:2 Mannschaftspunkten und 0:3 Einzelpunkten gewertet. Bei kurzfristiger Verhinderung der gesamten Mannschaft ist der jeweils am Austragungsort leitende Kampfrichter telefonisch zu verständigen.

9.3.4 Nachweis

In Ausnahmefällen (höhere Gewalt, Unfall u.ä.) kann der leitende Kampfrichter vor Ort entscheiden, dass der betroffene Mannschaftswettkampf am selben Tag zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden kann, ohne das Pt. 9.3.2 bzw. 9.3.3 Anwendung findet. Der Nachweis der entsprechenden Verhinderung ist durch den Mannschaftsführer zu erbringen.

9.4 Ansagen des Schießleiters bzw. leitenden Kampfrichters

Der jeweils eingeteilte Schießleiter bzw. leitende Kampfrichter hat folgende Ansagen bzw. Kommandos bekanntzugeben:

- 1.) Beginn und Ende der Vorbereitungszeit
- 2.) Letzte halbe Minute der Vorbereitungszeit
- 3.) Vorstellung der Mannschaften (fakultativ)
- 4.) Beginn des Wettkampfes (Kommando „Start“)
- 5.) Die letzten 10 min. der Wettkampfzeit
- 6.) Die letzten 5 min. der Wettkampfzeit
- 7.) Ende der Wettkampfzeit (Kommando „Stopp“)
- 8.) Bekanntgabe der jeweiligen Mannschaftsergebnisse
- 9.) Bekanntgabe der Stechpaarungen

9.5 Stechen

Bei Ringgleichheit zweier Einzelschützen einer Paarung des jeweiligen Wettkampfes findet unmittelbar nach Wettkampffende des letzten Schützen ein Stechen statt. Dieses Stechen ist solange fortzuführen, bis einer der Schützen ein höheres Ergebnis aufzuweisen hat. Der Sieger des Stechens erhält den Einzelsiegpunkt zugesprochen

9.5.1 Durchführung des Stechens

Das Stechen wird als kommandierte Einzelschüsse ohne vorherige Probeschüsse durchgeführt. Die ersten drei Stechschüsse werden auf volle Ringwertung geschossen, ab dem vierten Schuss wird mit Zehntelwertung gemäß DSB gewertet. Alle Schützen müssen vor dem Aufruf zum Stechen den Schützenstand verlassen haben. Müssen mehr als ein Paar zu einem notwendigen Stechen antreten, so treten die Paarungen nach ihrer Sitzposition aufsteigend zum Stechen an.

9.5.2 Wettkampfzeit des Stechens

Die Schützen erhalten zwei Minuten Vorbereitungszeit. Während der Vorbereitungszeit dürfen Trockenschüsse (Klicken) durchgeführt werden. Die Wettkampfzeit pro Stechschuss beträgt 50 sec.

9.5.3 Kommandos des Stechens

1.) -Kommando „LADEN“ Nach diesem Kommando darf der Schütze laden. 2.) -Ansage „ACHTUNG 3, 2, 1 START“ Zeit 50 sec. 3.) -Kommando „STOP“ Dieses Kommando erfolgt nachdem der letzte Schütze der Stechpaarung geschossen hat; spätestens nach Ablauf der Wettkampfzeit. 4.) -Ansage „ERGEBNIS“ Weitere Stechschüsse wieder beginnend bei 1.)

9.5.4 Ergebnisprotokoll

Nach Wettkampfe erstellt der leitende Kampfrichter ein Ergebnisprotokoll. Dieses beinhaltet die Einzelergebnisse der Schützen beider Mannschaften, jeweils in der Reihenfolge ihrer Position in der Setzliste und entsprechend ihrer jeweiligen Paarung gegenübergestellt. Es beinhaltet weiterhin die Einzelsiegpunkte sowie die sich daraus ergebenden Mannschaftspunkte. Das Protokoll ist vom jeweiligen Mannschaftsführer bzw. seinem Vertreter zu unterschreiben. Mit der Unterschrift erkennt die jeweilige Mannschaft das Wettkampfergebnis an. Die Möglichkeit eines Einspruchs nach Punkt 7.7 und 7.8 bleibt davon unberührt. Die Originalprotokolle sind dem jeweiligen Ligaleiter zuzuleiten.

9.6 Störung an einer einzelnen Standanlage

Bei einer Störung an einer einzelnen Standanlage wird die gesamte Partie unterbrochen bis die Störung behoben ist. Nach Behebung der Störung wird die Partie gemeinsam fortgesetzt.

9.7 Wettbewerbe

Es gibt in den jeweiligen Verbandsligen nur eine Mannschaftswertung.

9.7.1 Einzelpunkte

Die Schützen der jeweiligen Mannschaften tragen Einzelwettkämpfe in der Reihenfolge ihrer jeweiligen Setzliste aus. Für jede gewonnene Einzelbegegnung erhält die jeweilige Mannschaft einen Punkt.

9.7.2 Mannschaftspunkte

Diejenige Mannschaft, welche für sich die meisten Einzelpunkte der jeweiligen Begegnung verbuchen kann, hat den Wettkampf gewonnen und erhält zwei Mannschaftspunkte. Pt. 9.3.2 und 9.3.3 bleiben von dieser Regelung unberührt.

9.8 Tabellen / Ranglisten

Das Erstellen und Führen einer Gesamttabelle obliegt dem Ligaleiter. Es werden separate Ranglisten/Tabellen pro Disziplin geführt.

9.8.1 Sortierkriterien

1.) Summe der Mannschaftspunkte
2.) Bei Punktgleichheit der Mannschaftspunkte wird nach den errungenen Einzelpunkten der jeweiligen Mannschaft sortiert.
3.) Bei Punktgleichheit der Mannschaftspunkte, sowie der errungenen Einzelpunkte entscheidet der direkte Vergleich der ergebnisgleichen Mannschaften über ihre jeweilige Platzierung.

9.9 Ergebnisdienst

Der Ligaleiter erstellt aus den Ergebnislisten eine Tabelle in welcher der jeweils aktuelle Tabellenstand aller teilnehmenden Mannschaften aufgeführt ist und leitet die Tabelle an die Geschäftsstelle des SVST weiter. Die Wettkampfergebnisse sowie die aktualisierten Tabellen und Setzlisten können im Internet auf der Homepage des SVST abgerufen werden.

10. Auf-/Abstieg

10.1 Qualifikation Regionalliga

Der Aufstieg in die übergeordnete Regionalliga wird durch ein separates Relegationsschießen ermittelt. Verantwortlich für die Durchführung dieses Relegationsschießens ist das jeweilige leitende Gremium der Regionalliga. An diesem Relegationsschießen können lt. Bundesligaordnung bis zu max. zwei Mannschaften der jeweiligen Verbandsliga des SVST teilnehmen, welche in ihrer Zusammensetzung dem Regelwerk der Regionalliga entsprechen müssen.

10.2 Teilnahmebeschränkung (siehe auch Pt. 5.1 dieser Ligaordnung)

Muss die Mannschaft eines Vereins aus der Regionalliga in die Verbandsliga absteigen und ist dieser Verein mit einer Mannschaft schon in der gleichen Disziplin in der jeweiligen Verbandsliga vertreten, so kann die bisherige Verbandsligamannschaft nicht mehr an der Verbandsliga teilnehmen und muss (soweit möglich) in die jeweils untergeordnete Liga absteigen oder nicht mehr am Ligabetrieb teilnehmen.

10.3 Anzahl Auf- und Absteiger

Die Anzahl der Auf- und Absteiger richtet sich danach, ob Mannschaften der Verbandsliga in die nächsthöhere Liga aufgestiegen sind oder ob aus dieser nächsthöheren Liga Mannschaften in die Verbandsliga abgestiegen sind.

11. Relegation Verbandsliga

11.1 Qualifikation Verbandsliga

Solange die Verbandsligen des SVST über keinen Unterbau (z.B. Bezirksligen) verfügen, erfolgt die Qualifikation zur Verbandsliga nach folgendem Modus: Ein direkter Abstieg aus der Verbandsliga erfolgt grundsätzlich nicht. Die jeweils letztplatzierte Mannschaft pro Disziplin nimmt an einem Relegationsschießen teil, das im Rahmen der jeweils auf das Ende der Verbandsliga folgenden Landesmeisterschaft des SVST in den Luftdruckdisziplinen stattfindet. Weiterhin teilnahmeberechtigt ist jeder Mitgliedsverein des SVST, der bis zum Meldeschluss zur Landesmeisterschaft eine Mannschaft zur Teilnahme am Relegationsschießen beim SVST anmeldet. Wird keine Mannschaft zur Relegation angemeldet, findet kein Relegationsschießen statt. Die letztplatzierte Mannschaft verbleibt in der Verbandsliga. Steigen Mannschaften aus der nächsthöheren Liga in die Verbandsliga ab und scheidet deshalb nicht automatisch nach Pt. 5.1 eine andere Mannschaft aus der Verbandsliga aus, müssen entsprechend auch die Mannschaften, die vor dem eigentlichen Relegationsplatz platziert sind in aufsteigender Rangfolge an der Relegation teilnehmen. Ihre Anzahl richtet sich danach, dass maximal 8 Mannschaften die Verbandsliga bilden. Steigen Mannschaften aus der Verbandsliga in die nächsthöhere Liga auf, können auch entsprechend mehr Mannschaften in die Verbandsliga aufsteigen.

Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V.
Ligaordnung

11.2 Teilnahmeberechtigung

Die am jeweiligen Relegationsschießen zur Verbandsliga teilnehmenden Mannschaften der teilnahmeberechtigten Vereine müssen dieser Ligaordnung entsprechen. Es gilt auch hier die Teilnahmebeschränkung nach Pt. 5.1 dieser Ligaordnung.

11.3 Startberechtigung

Da das Relegationsschießen zur laufenden Saison gehört, dürfen zu diesem Schießen nur Schützen eingesetzt werden, die als Mitglied des jeweiligen Vereines bei der Geschäftsstelle des SVST gemeldet worden sind und die in dieser Saison nicht bereits in der entsprechenden Disziplin für einen anderen Verein im Ligasystem des DSB bzw. seiner Landesverbände aktiv waren. Es gilt das Datum des Posteinganges bei der Geschäftsstelle. Siehe auch Punkt 4. Stammschützen aus höheren Ligen dürfen nur auf der Ebene eingesetzt werden, auf der ihr Einsatz in der laufenden Saison erfolgte.

11.4 Programm

Beim Relegationsschießen zur Verbandsliga des SVST wird von den jeweils drei Schützen der teilnehmenden Vereine ein Programm von vierzig Schuss (LG oder LP) absolviert. Deren Ergebnisse werden addiert. Bei Ringgleichheit siehe SpO Ziff. 0.12.2 Ist der an der Relegation teilnehmende Schütze auch Teilnehmer der Landesmeisterschaft, wird dieses Ergebnis auch für die Relegation gewertet. Ist der Schütze kein Teilnehmer der Landesmeisterschaft schießt er außerhalb der Meisterschaftswertung zu der ihm vorgegebenen Startzeit einen separaten Wettkampf, der ebenfalls im Modus des Meisterschaftsprogramms ausgetragen wird.

11.5 Meldung

Die Teilnehmer am Relegationsschießen sind bis zum Meldeschluss der Landesmeisterschaft dem Landesverband namentlich direkt zu melden. Es können bis zu fünf Schützen gemeldet werden. Werden mehr als drei Schützen gemeldet, hat der Verein vor dem Start seines ersten zur Relegation eingesetzten Schützen dem Wettkampfleiter der Landesmeisterschaft seine drei für die Relegation zählenden Schützen zu benennen. Für die nicht an den Landesmeisterschaften teilnehmenden Relegationsschützen werden analog der Ausschreibung zur Landesmeisterschaft separate Startgebühren vom Landesverband in Rechnung gestellt.

11.6 Aufstieg Verbandsliga

Die besten Teilnehmer des Relegationsschießens steigen in die Verbandsliga auf oder verbleiben dort entsprechend der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze. Siehe auch Pt. 11.1

Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V.

Eduard Korzenek
Präsident

Martin Feige
Landessportleiter